

DAIMLER TRUCK

NP.30.10.103 – Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für F&E IT – Softwareentwicklung

1 Entwicklungsleistung und -dokumentation

1.1 Der Auftragnehmer wird für die Daimler Truck AG (nachfolgend DTAG genannt) die aus der technischen Leistungsbeschreibung ersichtliche Software, nachfolgend „Vertragssystem“ genannt, bis zu dem genannten Zeitpunkt gemäß der Leistungsbeschreibung erfolgreich entwickeln.

1.2 Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, sog. „Freie Software“ oder „Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (OSS), im Vertragssystem zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen den Gebrauch dieser OSS für die Softwareentwicklung in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter oder sonstiger Form ausdrücklich gestatten.

Der Einsatz von OSS kann im Einzelfall gestattet werden, wenn der Auftragnehmer (i) den Einsatz einer OSS schriftlich bei der DTAG beantragt, (ii) die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen übermittelt, (iii) die Gründe (Vorteile/Nutzen) für den Einsatz von OSS mitteilt und (iv) der DTAG in die Nutzung dieser OSS zur Vertragserfüllung schriftlich einwilligt.

Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von der DTAG gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine Vertragsleistung des Auftragnehmers von der DTAG nicht freigegebene OSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.

1.3 Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, wenn die Wiederausfuhr von Waren oder Leistungen einschließlich der Bereitstellung oder Übertragung von Daten nach den jeweils anwendbaren Exportkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder den USA (US-Re-Exportrecht) ausgeschlossen oder genehmigungspflichtig ist. Schäden durch Verletzung dieser Hinweispflicht hat der Auftragnehmer der DTAG zu ersetzen.

2 Eigentum und Rechte am Entwicklungsergebnis, Neu- und Altschutzrechte, Rechte Dritter

2.1 Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers, z. B. Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen einschließlich Installations-, Nutzungs- und Betriebshandbücher sowie Dokumentationen zur Pflege und Weiterentwicklung, Berichte, Referate, Beratungsunterlagen, Schaubilder, Diagramme, Bilder sowie Individualsoftware, Programme, Software-Anpassungen und Parametrisierungen einschließlich des kommentierten Quell- und Objektcodes, sowie sämtliche hierbei entstehenden Zwischenergebnisse und hierfür erstellten Hilfsmittel, und/oder sonstige Leistungsergebnisse (zusammen: „Entwicklungsergebnis“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über.

2.2 Im Übrigen gelten hinsichtlich der Rechte am „Entwicklungsergebnis“/„Vertragssystem“, für „Neu- und Altschutzrechte“ sowie für die „Freiheit von Rechten Dritter“ die Regelungen der „Daimler Truck Einkaufsbedingungen für Entwicklungsleistungen – exklusiv“.

3 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter datenschutzrechtliche Verpflichtungen kennen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der DTAG oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer teilt der DTAG auf Verlangen den/die Namen sowie die Kontaktdaten des/der Ansprechpartner(s) für Datenschutz und Informationssicherheit mit. Falls durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten außerhalb der Europäischen Union (EU) oder eines Staates, für den die EU-Kommission kein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat, verarbeitet werden oder falls durch den Auftragnehmer auf personenbezogene Daten aus Staaten, die außerhalb der EU oder eines Staates, für den die EU-Kommission kein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat, zugegriffen wird, so müssen vom Auftragnehmer entweder die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die jeweils gültigen „EU Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer“ vereinbart sein oder die Datenverarbeitung muss verbindlichen Unternehmensregeln unterliegen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde als hinreichend hinsichtlich der Adäquanz des Datenschutzniveaus angesehen werden.

4 Compliance

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung oder Bestechlichkeit von bei dem Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht der DTAG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit der DTAG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.